



Richtlinie des Landes Oberösterreich für die Gewährung eines Zuschusses für Angehörige pflegebedürftiger Personen („OÖ. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige“)

Gültigkeitszeitraum: ab 01.01.2025
Version: 2.2 (Stand: 22.11.2024)



1. Allgemeines – Geförderter Personenkreis

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der „Oö. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

- a. Der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Urlaubsantritt in Oberösterreich befinden.
- b. Die antragstellende Person muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. dem Erwachsenenvertreter oder der Erwachsenenvertreterin bestätigen lassen.
- c. Der Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegender Person) verbracht werden.
- d. Der Zuschuss kann nur für Erholungsurlaube gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

3. Ansuchen

Die Antragsformulare sind beim Amt der Oö. Landesregierung (Abteilung Soziales), bei den Oö. Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie bei den Gemeindeämtern und auf der Homepage des Landes Oberösterreich www.ooe.gv.at erhältlich. Die Antragsformulare sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und innerhalb der Einreichfrist, bis spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs, beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, unter Anschluss der erforderlichen Beilagen und Bestätigungen einzureichen.

Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung bzw. der Erwachsenenvertreter oder die Erwachsenenvertreterin bestätigt, dass die antragstellende Person die Hauptpflege übernommen hat.

Dem Ansuchen sind in Kopie anzuschließen:

- Rechnung des Beherbergungsbetriebes (muss auf den Namen der antragstellenden Person lauten) inkl. Zahlungsbestätigung.
- Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe der zu pflegenden Person.
- Bestätigung der Vertretungsbefugnis (z. B. für Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht).

4. Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig. Der Urlaubszuschuss pro antragstellende Person kann nur einmal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt bis zu 216,47 Euro unabhängig von der Dauer des Urlaubs. Wurde der Urlaub in Oberösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss bis zu 278,32 Euro.

Der Zuschuss wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Rechnung des Beherbergungsbetriebes inkl. Zahlungsbestätigung, Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe, Bestätigung der Vertretungsbefugnis) und des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt Bestätigung an die antragstellende Person ausbezahlt.

5. Verpflichtungen

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

1. die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird,
3. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
4. Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind
5. Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren.
6. der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Zuschusses notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die zuvor geltende Richtlinie.